

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Urteil vom 14.11.2007

Tenor

- I. Unter Änderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 19. April 2007 wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die am ... in ... geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religion. Ihre Eltern leben ebenfalls in Deutschland und haben Asylverfahren durchlaufen. Der Vater ist am ..., die Mutter am ... in ... geboren. Die Klägerin hat noch drei am ..., ... und ... geborene Geschwister.

Den von den Eltern für die Klägerin gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 15. März 2000 ab und stellte gleichzeitig fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Auf Klage hob das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 12. Mai 2000 diesen Bescheid in Nrn. 2 und 3 auf und verpflichtete das Bundesamt festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 6. Juni 2001 die Anträge der Beklagten und des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten auf Zulassung der Berufung abgelehnt hatte, kam das Bundesamt mit Bescheid vom 6. Juli 2001 dem verwaltungsgerichtlichen Urteil nach.

Nach vorheriger Anhörung der Klägerin widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 24. März 2006 die mit Bescheid vom 6. Juli 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Nr. 1 des Bescheidstenors), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2 des Bescheidstenors), widerrief die mit Bescheid vom 6. Juli 2001

getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 und 6 Satz 1 AuslG vorliegt (Nr. 3 des Bescheidstenors), und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4 des Bescheidstenors).

Hiergegen erhob die Klägerin Klage mit dem Antrag, den Bescheid des Bundesamtes vom 24. März 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Mit Urteil vom 19. April 2007 hob das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamtes vom 24. März 2006 auf. Der Widerrufsbescheid sei rechtswidrig und verletze die Klägerin in ihren Rechten. Diese besitze jetzt und in absehbarer Zukunft einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Unabhängig von früher erlittener Verfolgung drohe zurückkehrenden Irakern nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, die anknüpfe an die Religionszugehörigkeit und gegen die Schutz zu gewähren der irakische Staat zum Teil nicht Willens, jedenfalls aber nicht in der Lage sei. Ungeachtet der religiösen Minderheiten drohenden erhöhten Verfolgungsgefahr aufgrund des wachsenden Islamismus drohe eine solche Verfolgung auch Sunniten und Schiiten, wechselseitig verübt von jeweils militanten Vertretern der gegnerischen Religion, wobei nach den Angaben des Auswärtigen Amtes sogar direkte staatliche Verfolgung durch im Auftrag des Innenministeriums tätige Todesschwadronen schiitischer Glaubenszugehörigkeit stattfinde, die gezielt Sunniten ausfindig machten, in ihre Gewalt brächten und im Regelfall nach grausamen Misshandlung töteten. Daneben fänden zahlreiche geplante und zielgerichtete Überfälle und Morde an Mitgliedern der jeweils anderen Glaubensrichtung statt. Diese Gefährdung bestehe in erheblich gesteigertem Maße für aus dem Ausland zurückkehrende Iraker, wie etwa aus Deutschland abgeschobene oder freiwillig zurückkehrende Asylbewerber. Der kurdisch verwaltete Nordirak komme als innerstaatliche Fluchtalternative nicht in Betracht, weil die Klägerin nicht aus dem früheren Autonomiegebiet stamme und dorthin soweit ersichtlich auch keine familiären Bindungen besitze.

Zur Begründung ihrer vom Senat zugelassenen Berufung verweist die Beklagte auf anders lautende Rechtsprechung bayerischer Verwaltungsgerichte und stellt die Feststellungen des angefochtenen Urteils zur Gruppenverfolgung von Schiiten und Sunniten in Frage. Sie bezieht sich weiter auf ihren angefochtenen Bescheid.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie unterfalle der Gruppe der besonders verletzlichen Personen, die vom Bundesamt seit Anfang Juni 2007 als Risikogruppe anerkannt worden sei. Der Heimatstaat Irak könne seine Bürger prinzipiell nicht mehr schützen.

Der Vater der Klägerin hatte mit Bescheid des Bundesamtes vom 3. Juni 1996 bestandskräftig Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Irak erhalten. Diesen Bescheid widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 8. November 1999 und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Auf Klage hob das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 8. Februar 2000 diesen Widerspruchsbescheid auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Dem kam die Beklagte mit Bescheid vom 17. April 2000 nach. Diesen Bescheid und die Feststellung im Bescheid vom 3. Juni 1996, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 9. November 2004 und stellte gleichzeitig fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 3. März 2005 ab (Az. AN 3 K 04.32304). Den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 17. Mai 2005 ab (Az. 23 ZB 05.30408).

Den Asylantrag der Mutter und zweier Geschwister der Klägerin lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 25. März 1998 ab und stellte fest, dass weder Abschiebungsverbote nach § 51 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Gleichzeitig erließ es eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung in den Irak. Im anschließenden verwaltungsgerichtlichen Prozess nahmen die dortigen Klägerinnen ihre Klagen bis auf § 53 Abs. 6 AuslG zurück, und die Beklagte auch insoweit ihre Berufung. Mit Bescheid vom 12. Juni 2001 traf das Bundesamt die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Mit Schreiben vom 21. Februar 2006 bat die zuständige Ausländerbehörde das Bundesamt, die Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu prüfen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten, die beigezogenen Bundesamtsakten der Eltern und eines Bruders der Klägerin, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und die von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 24. März 2006 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in deren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG. Damit ist auch die in Nr. 2 des Bescheidstenors enthaltene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, rechtlich nicht zu beanstanden. Diese Feststellung hat ohnehin keinen selbstständigen Regelungscharakter (BVerwG vom 20.3.2007 NVwZ 2007, 1089). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG liegen bezüglich des Irak ebenso wenig vor, wie die nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Die Hilfsanträge der Klägerin bleiben insoweit ohne Erfolg (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Berufung führt daher unter Änderung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der Klage.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 wurde unter anderem durch das Aufenthaltsgesetz das bisherige Ausländergesetz (AuslG) vom 9. Juli 1990 abgelöst und das Asylverfahrensgesetz in einigen Vorschriften geändert. Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter bzw. Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG werden nunmehr in § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG geregelt. Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) findet sich in § 60 a AufenthG (bisher § 54 AuslG).

Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) änderte unter anderem das Aufenthaltsgesetz und das Asylverfahrensgesetz, wobei auch § 60 AufenthG und § 73 AsylVfG neu gefasst wurden.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). In Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 73 Abs. 1 AsylVfG muss die asylrelevante Verfolgungsgefahr objektiv entfallen sein, d. h., die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht (BVerwG vom 25.8.2004 DÖV 2005, 77; vom 19.9.2000 BVerwGE 112, 80 = NVwZ 2001, 335). Bei bereits erlittener Vorverfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (BVerwG vom 24.11.1998 DVBl 1999, 544 = InfAuslR 1999, 143). Droht dem anerkannten Flüchtling im Falle des Widerrufs bei Rückkehr in seinem Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG vom 18.7.2006 DVBl 2006, 1512 = InfAuslR 2007, 33). Von einem Widerruf ist nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF – besaß bei dem von ihm gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erlassenen Verwaltungsakt keinen Ermessensspielraum, sondern hatte eine gebundene Entscheidung zu treffen (BVerwG vom 1.11.2005 DVBl 2006, 511 = BayVBl 2006, 409).

Davon ausgehend hat das Bundesamt zu Recht seine Feststellungen zu Abschiebungsverboten und Abschiebungshindernissen widerrufen.

Die Klägerin hat keinen von ihren Eltern abgeleiteten Anspruch auf Familienasyl oder Familienabschiebungsschutz im Sinn des § 26 Abs. 1 bis 4 AsylVfG. Weder Vater noch Mutter sind unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt noch wurde für sie unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen

des § 60 Abs. 1 AuslG festgestellt. Vielmehr hat das Bundesamt die zunächst dem Vater der Klägerin gewährte Rechtsstellung nach § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Sämtliche dagegen erhobene Rechtsbehelfe und Rechtsmittel blieben erfolglos (vgl. VG AN, Urteil vom 3.3.2005, Az. AN 3 K 04.32304; BayVGH, B. v. 17.5.2005 Az. 23 ZB 05.30408). Asyl- und Bleiberechtsanträge der Mutter und von zwei Geschwistern der Klägerin wurden rechtskräftig abgelehnt. Infolge vergleichsweiser Regelung (vgl. BayVGH, B. v. 28.5.2001 Az. 15 B 98.33298) traf das Bundesamt mit Bescheid vom 12. Juni 2001 die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Daraus kann die Klägerin für sich aber keine Bleiberechte herleiten (vgl. § 26 AsylVfG).

Die Klägerin hat nach Überzeugung des Senats zum gegenwärtigen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) und in absehbarer Zukunft bezogen auf den Staat Irak auch aus eigenem Recht keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz, nunmehr nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Auch soweit diese Vorschrift die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht zu Gunsten der Klagepartei aus.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
 - b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
 - c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,
- es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG erfasst dabei schon seinem Wortlaut nach alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, namentlich also auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen. Weiter müssen die Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure – je für sich, soweit sie auf unterschiedliche Gruppen gerichtet sind, oder zusammen,

soweit sie sich gegen dieselbe Personengruppe richten – auch das Erfordernis der Verfolgungsdichte erfüllen, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden (vgl. BVerwG vom 18.7.2006 a. a. O., auch zu weiteren Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG vom 5.11.1991 NVwZ 1992, 582) liegt eine Verfolgungsgefahr vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der Gesamtumstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannter Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise (vgl. BVerwG vom 18.7.2006 a. a. O.) nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Würdigung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (BVerwG vom 5.11.1991 a. a. O.). Dabei ist infolge der Gesetzesänderung allerdings zu berücksichtigen, dass der Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtling nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates, hier des Irak, in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG i. d. F. des Gesetzes vom 19.8.2007).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Klägerin wegen ihres Asylantrages im westlichen Ausland mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr im Irak zu befürchten. Ob ihr aber allein wegen ihrer sunnitischen Religionszugehörigkeit im Irak durch nichtstaatliche Akteure mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwere Eingriffe wie Ermordung, Verstümmelung oder andere schwere asylrelevante Rechtsverletzungen (Gruppenverfolgung), kann offen gelassen werden, weil eine innerstaatliche Fluchtalternative im kurdisch verwalteten Nordirak eröffnet ist.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das frühere Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht und wurde von einer Übergangsbehörde (Coalition Provisionel Authority – CPA) verwaltet. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hat.

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst, ein Nationalrat gebildet und eine Übergangsregierung installiert. Während dieser nur eingeschränkte

Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf weiteres für die Sicherheit zuständig. Die irakische Bevölkerung nahm am 15. Oktober 2005 in einem Referendum die neue irakische Verfassung an. Die Verfassung bestimmt, dass der Irak ein demokratischer föderaler und parlamentarisch-republikanischer Staat sein soll. Der Islam ist Staatsreligion und eine Hauptquelle der Gesetzgebung. Art. 3 Satz 1 der Verfassung verankert die multi-ethnische, multireligiöse und multi-konfessionelle Ausrichtung des Irak, Satz 2 betont den arabisch-islamischen Charakter des Landes. Art. 41 und Art. 2 Abs. 2 legen fest, dass Wahl und Ausübung der Religion frei sind. Nicht umfasst ist jedoch die Freiheit zu missionieren. Art. 2 Abs. 2 erwähnt ausdrücklich Christen, Yeziden, Sabäer und Mandäer neben Moslems (Auswärtiges Amt, Lagebericht – AALB – vom 19.10.2007 S. 16, vom 11.1.2007 S. 20). Die Verfassung enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog und garantiert eine Frauenquote von 25 % im Parlament. Am 15. Dezember 2005 fanden im Irak Parlamentswahlen statt. Dabei erhielten die Vereinigte Irakische Allianz (Schiiten) als stärkste Kraft 47 %, das Kurdische Bündnis ca. 19 %, die Irakische Front der Eintracht (Sunniten) ca. 16 %, die Nationale Irakische Liste (Säkulare) ca. 9 %, die Irakische Dialogfront (Sunniten) ca. 4 % sowie sonstige Gruppen ca. 5 % der Stimmen. Nach Abschluss langwieriger Koalitionsverhandlungen wählte das Parlament am 20. Mai 2006 Nuri Al-Maliki von der Schiitenallianz zum Ministerpräsidenten. Mit dem Antritt seiner Regierung, an welcher fast alle politischen Gruppierungen beteiligt sind, ist der politische Übergangsprozess im Irak formal abgeschlossen. Das aus 40 Amtsträgern bestehende Kabinett spiegelte in seiner Zusammensetzung den ethnisch-konfessionellen Proporz wieder, auf den sich die Parteien bei der Bildung der Regierung der Nationalen Einheit einigen konnten. Das Parlament wählte am 22. April 2006 den amtierenden Staatspräsidenten Dschalal Talabani erneut zum Staatsoberhaupt.

Seit dem Antritt der Regierung von Ministerpräsident Al-Maliki intensivierten sich die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten und es herrscht politischer Stillstand. Parlament und Regierung sind handlungsunfähig. Mächtige Parteichefs lassen sich nicht in das Kabinett einbinden. Am 16. April 2007 legten die Minister der Sadr-Bewegung ihre Ämter nieder, die bislang nicht nachbesetzt worden sind. Immer wieder kommt es zu Boykotten der Parlamentsarbeit durch verschiedene Fraktionen. Der Einfluss der in sich zerrissenen Regierung auf die tatsächliche Entwicklung im Lande ist äußerst gering; sie ist nur ein Machtfaktor unter vielen (AALB vom 19.10.2007 S. 9). Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle erhöhte sich von etwa 100 pro Tag Ende 2005 auf täglich 200 bis zum Ende des Jahres 2006, wobei die Schwerpunkte der interkonfessionellen Auseinandersetzungen Bagdad und der Zentralirak sind. Insgesamt hat sich die Sicherheitslage kontinuierlich verschlechtert und ist auf ihrem bisherigen Tiefpunkt angelangt. Die Menschenrechtslage ist prekär und der Staat kann den Schutz seiner Bürger nicht gewährleisten (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 5 und 9, vom 11.1.2007 und 29.6.2006 jeweils S. 5).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator wurde festgenommen, zum Tode verurteilt und am 30. Dezember 2006 hingerichtet. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil der

Klagepartei kein Anhalt besteht. Nach Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofs wird es im Irak in überschaubarer Zeit nicht mehr zur Errichtung eines Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein kommen, wo rechtstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohen würden.

Allerdings droht zurückkehrenden Irakern sunnitischen Glaubens nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Religion, gegen die Schutz zu gewähren der irakische Staat oder nichtstaatliche Herrschaftsorganisationen nicht in der Lage sind.

Bemühungen um Schaffung eines neuen irakischen Staatsgebildes geschahen und geschehen in einem wachsenden Umfeld gewalttätiger Übergriffe und terroristischer Anschläge. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes geführt hat. Sie ist geprägt durch Tausende terroristische Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits. Schwerpunkt der Anschläge fundamentalistischer Gruppen und militanter Opposition sind Bagdad und der Zentralirak. Aber auch im Nord- und Südirak geschehen Anschläge mit zum Teil verheerenden Folgen. Wie bereits ausgeführt erhöhte sich die Gesamtzahl der bekannt gewordenen sicherheitsrelevanten Vorfälle bis Ende 2006 auf 200 täglich. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei sowie Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit der Regierung zusammenarbeiten. Mitarbeiter irakischer Ministerien sowie Mitglieder von Provinzregierungen werden regelmäßig Opfer von gezielten Anschlägen (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 20, vom 11.1.2007 S. 15 f., vom 2.11.2004; Deutsches Orient-Institut – DOI – vom 31.1.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Auch wenn nach wie vor Soldaten der Koalitionsstreitkräfte, die irakischen Sicherheitskräfte, Politiker, Offizielle und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte irakische Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast (AALB vom 11.1.2007). Die allgemeine Kriminalität ist stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Im Irak marodierende Todesschwadronen, sowohl schiitischer als auch sunnitischer Extremisten, entführen Angehörige der jeweils anderen Bevölkerungsgruppe und erschießen sie (Frankfurter Rundschau – FR – vom 14.9.2006). Landesweit ereignen sich konfessions-motivierte Verbrechen wie Ermordungen, Folterungen und Entführungen der jeweilig anderen Glaubensrichtung. Das US-Militär hat den Westen des Irak (Provinz Al Anbar) militärisch

für verloren gegeben; US-Truppen sollen nicht mehr in der Lage sein, die Aufständischen zu besiegen (FR vom 29.11.2006 unter Berufung auf einen Bericht der US-Marineinfanterie). Staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden; eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt (AALB vom 19.10.2007 S. 20). Ziel der in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge, die sich auf öffentliche Plätze und Märkte erstrecken, ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (AALB vom 11.1.2007, vom 24.11.2005, vom 2.11.2004, DOI vom 31.1.2005).

Mit dem Anschlag vom 22. Februar 2006 auf das schiitische Heiligtum in Samarra und den Vergeltungsaktionen in der Folge nähert sich der Irak offenen, bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionen. Im Laufe des Jahres 2006 hat die Gewalt im Irak einen deutlicher konfessionell ausgerichteten Zug angenommen. Wiederholt brannten sunnitische und schiitische Moscheen. Straßenzüge in Bagdad und weiteren größeren Städten wie Mosul, Tikrit und Kerkuk werden von Milizen kontrolliert; dazu gehört die Vertreibung der jeweiligen konfessionellen Minderheit bis hin zu gegenseitigen Tötungsorgien. Im Oktober 2006 wurden 90 sunnitische Araber in Balad umgebracht und Hunderte von Sunniten aus der Stadt gejagt (AALB vom 19.10.2007 S. 21). Immer wieder kommt es zu Massenenführungen von Mitgliedern beider Konfessionen, die Entführten werden gefoltert und ermordet. Schiitische Akteure führen willkürlich Razzien in sunnitischen Vierteln und Nachbarschaften von Städten und Ortschaften durch und entsenden Todesschwadronen, möglicherweise mit Unterstützung des Innenministeriums. Sowohl die irakische Armee als auch die Polizei und andere Sicherheitskräfte sind schiitisch dominiert. Verbreitet sind Selbstmordanschläge in Bussen. Zur Nachtzeit überfallen in Polizei- oder Armeeuniformen gekleidete Personen überwiegend sunnitisch bewohnte Städte und Stadtviertel. Nicht wenige der im Zuge dieser Razzien inhaftierten Sunniten werden wenig später gefesselt und erschossen, mit Spuren von Folter und Misshandlungen, auf der Straße gefunden (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 21, Europäisches Zentrum für kurdische Studien – EZKS – vom 12.5.2007, UNHCR vom 8.10.2007 sowie die zahlreichen zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Presseberichte).

Die Gewalt und die schwierigen Lebensbedingungen haben zu einer Flüchtlingswelle großen Ausmaßes in die Nachbarländer geführt. Die Flucht erfolgt vor allem aus der Süd- und Zentralregion, Hauptaufnahmeländer sind Syrien (bis 1,2 Mio Flüchtlinge) und Jordanien (ca. 750.000) sowie im geringen Umfang Iran (50.000), Ägypten (80.000), Libanon (20.000 bis 40.000) und andere Golfstaaten. Im Herbst dieses Jahres flüchteten monatlich allein bis zu 30.000 Iraker nach Syrien. Die Zahl der Binnenvertriebenen ist auf 2,2 Millionen gestiegen. Noch immer sollen monatlich etwa 60.000 Iraker ihre Heimat verlassen (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 15).

Der Klägerin ist jedenfalls im Nordirak eine innerstaatliche Fluchtalternative eröffnet (§ 60 Abs. 1 Satz 4 a.E. AufenthG). Im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland ist ihr zuzumuten, sich dort niederzulassen.

Auch für die Gruppenverfolgung gilt, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Asyl- und Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche/

inländische Fluchtalternative besteht, die im Falle einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss (BVerwG vom 18.7.2006 a. a. O.).

Der Senat hat zu Zeiten der Schreckensherrschaft Saddam Husseins in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass für irakische Staatsangehörige aus dem Zentralirak die »autonomen« kurdischen Provinzen nur dann eine Fluchtalternative darstellen, wenn sie dort zum einen mangels politischer Exponiertheit vor dem Zugriff des zentralirakischen Staates ausreichend sicher sind und zum anderen aufgrund familiärer oder klientelistischer Verbindungen ihr wirtschaftliches Existenzminimum gesichert ist (vgl. statt vieler BayVGH vom 6.6.2002 Az. 23 B 02.30536 und vom 14.12.2000 Az. 23 B 00.30256).

Die Verhältnisse haben sich insoweit, was Flüchtlinge aus dem Zentralirak ohne Bindungen zum Nordirak betrifft, nicht geändert (vgl. Senatsurteil vom 8.2.2007 Az. 23 B 06.31052 u. a.). Eine Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist nach Überzeugung des Gerichts zumutbar allenfalls Irakern möglich, wenn sie von dort stammen und ihre Großfamilie/Sippe dort ansässig ist (vgl. DOI vom 13.11.2006). Andere Personen aus dem Zentralirak oder dem Südirak stoßen in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Erlangung physischen Schutzes, beim Zugang zu Wohnraum und Beschäftigung sowie anderen Dienstleistungen. Eine Umsiedlung aus dem Zentralirak oder Südirak in den Nordirak ermöglicht den Betroffenen nicht, ein normales Leben ohne unzumutbare Härten zu führen (UNHCR vom 8.10.2007, vom 6.2.2007). Seit 2005 wächst die Unzufriedenheit der einheimischen Bevölkerung mit der kurdischen Verwaltung und deren Fähigkeit, die Bereitstellung grundlegender Versorgungsdienste, insbesondere der Wasser-, Brennstoff- und Energieversorgung zu verbessern. Zusätzliche Belastungen erwachsen den ohnehin nur eingeschränkt funktionsfähigen Versorgungssystemen durch die große Anzahl der Binnenvertriebenen in den drei nördlichen Provinzen, wodurch wiederum die Aufnahmekapazitäten in dieser Region drastisch begrenzt werden (UNHCR vom 6.2.2007).

An diesen Verhältnissen gemessen ist der Klägerin eine Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak zumutbar. Ihre Eltern stammen aus der im Nordirak befindlichen Stadt Arbil. Wie den beigezogenen Bundesamtsakten der Eltern entnommen werden konnte, leben dort noch ihre Großeltern mütterlicherseits und jedenfalls der Großvater väterlicherseits. Ihre Großfamilie ist dort noch ansässig. Bei einer deswegen möglichen Niederlassung im Nordirak wäre die Klägerin nicht schutzlos gestellt, sondern könnte vielmehr den Schutz der nordirakischen Autonomieverwaltung in Anspruch nehmen, der auch gewährt werden würde. Seit Oktober 1991 üben kurdische Sicherheitskräfte de facto die Sicherheitsverantwortung in den Provinzen Arbil, Dohuk und Suleimania sowie in Teilen der Provinz Kerkuk aus (AALB vom 19.10.2007 S. 12). In diesen unter autonomer kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten im Nordirak (Region Kurdistan-Irak) ist die Sicherheitslage besser als in manchen Landesteilen des Zentralirak wie Bagdad, Falludja, Rahmadi, Ramarra oder Baquba. Die Wahrscheinlichkeit, durch einen gegen Dritte gerichteten Anschlag getötet zu werden, ist statistisch geringer als im Zentralirak (AALB vom 19.10.2007 S. 14).

Vor diesem Hintergrund sind Gründe für eine politische Verfolgung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch unter Berücksichtigung der Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83 des Rates vom 29. April 2004 (anwendbar über § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG) nicht ersichtlich. Angesichts aller

Umstände des Einzelfalles drohen der Klägerin in Nordirak auch nicht Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, und Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (vgl. § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG). Für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sind konkrete Tatsachen weder vorgetragen noch angesichts der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ersichtlich gewesen. Insbesondere drohen der Klägerin in Nordirak weder erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, noch allgemeine Gefahren im Sinn des § 60 Abs. 7 AufenthG. Die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in vorgenannte Rechtsgüter zu werden, genügt nicht für die Annahme einer solchen Gefahr. Verlangt ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines solchen Eingriffs, mithin das Vorliegen einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331 = BayVBl 1996, 216). Daran fehlt es hier. Zwar steigt in den außerhalb der kurdischen Autonomiezone liegenden Gebieten des Irak die Zahl der Anschläge und Todesopfer. Dort könnte die Klägerin aber mangels familiärer Bande ohnehin nicht ihren ständigen Aufenthalt nehmen.

Nach alledem ist der Berufung mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG kostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Beschluss:

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 3.000,- EUR festgesetzt.

Er bemisst sich nach § 30 RVG und beträgt infolge der gesetzlichen Ausweitung des Schutzzumfanges nach § 60 Abs. 1 AufenthG 3.000,- EUR (vgl. BayVGh vom 13.2.2007 Az. 23 B 06.31047; BVerwG vom 21.12.2006 BayVBl 2007, 378).

Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 19.4.2007, AN 3 K 06.30312